



Statuten

1. Name und Sitz des Vereins

§1 Unter dem Namen "Verein Waldspielgruppe Wurzelpurzel" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art.60 ZGB mit Sitz am Wohnort der Präsidentin.

2. Vereinszweck

§2 Der Verein fördert Waldspielgruppen für Vorschulkinder und die Kontakte unter den Eltern der Waldspielgruppenkinder.

3. Mittel

§3 Der Verein versucht sein Ziel zu erreichen durch:

- Gründung und Trägerschaft von Waldspielgruppen
- Anstellung von WaldspielgruppenleiterInnen
- Räumlichkeiten und Infrastruktur
- Koordination unter den WaldspielgruppenleiterInnen
- weitere Unterstützung z. B. bei der Elternzusammenarbeit etc.

§4 Finanzielle Mittel

- Jahresbeiträge der Mitglieder: CHF 20.00 (Trägerschaft ausgenommen)
- Einnahmen der Waldspielgruppe (Semesterbeiträge der Eltern)
- Zinsen des Vereinskaptals
- weitere Zuwendungen (Spenden, Gönner, Stiftungen)
- Erträge aus Aktionen (Feste, Jahrmarkt etc)

4. Organisation

§5 Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand (Trägerschaft)
- c. der Rechnungsrevisor

a. Die Mitgliederversammlung

§6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Sie findet einmal jährlich im März statt.

Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Abnahme der Jahresrechnung
- Änderungen der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung (sie sind mindestens 5 Tage vorher an die Präsidentin zu schicken)

b. Der Vorstand

§7 Der Vorstand besteht aus 2 bis 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Der Verein arbeitet auf demokratischer Basis. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern.

Er besorgt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen.



c. Die Rechnungsrevisorin

§8 Die Rechnungsrevisorin wird von der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt. Sie prüft die Jahresrechnung und gibt zu Händen der Mitgliederversammlung Bericht.

5. Mitgliedschaft

§9 Mitglieder sind aktive Waldspielgruppenleiterinnen und weitere Personen, die den Vereinszweck unterstützen.

- Die Aufnahme erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand.
- Der Austritt erfolgt durch nicht einzahlen des Mitgliederbeitrages, Trägerschaft ausgenommen. Eine Rückerstattung des Jahresbeitrags ist nicht möglich.
- Vereinsmitglieder können beim Vereinsaustritt keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen geltend machen.

6. Haftung

§10 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Rechnungsabschluss

§11 Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

8. Auflösung

§12 Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Auflösung muss traktandiert sein. Das Vereinsvermögen ist einer Vereinigung mit ähnlichen Zielsetzungen zukommen zu lassen.

9. Schlussbestimmungen

§13 Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 3. Dezember 2019 genehmigt. Der Verein ist somit rechtmässig in Kraft getreten.

Ort und Datum: Kaltbrunn, 3. Dezember 2019

Präsidentin:

M. Henzler

Rechnungsführerin:

A. Böhl

Aktuarin:

M. Föll Borell